



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**29. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 15.07.2003** | **Nummer 6**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
37	3. Satzung vom 09.07.2003 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.12.2001	43
38	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2001	44
39	Bekanntmachung betr. die Kreistags- und Landratswahl 2004	45
40	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Werpe-Wormbach	45
41	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz	46
42	10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald vom 26.03.2003	47
43	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Möhne“	47

**37 3. SATZUNG VOM 09.07.2003 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE-RECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE GEBÜHRENSATZUNG) VOM 19.12.2001**

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1 189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW S.156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 08.07.2003 folgende 3. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 19.12.2001 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 dieser Satzung ist eine Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach Artikel 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG sowie § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene zu entrichten.

Diese beträgt

je ausgewachsenes Rind	0,74 €
je Jungrind	0,65 €
je Schwein	0,13 €
je Schaf/Ziege	0,31 €
je Einhufer	1,50 €

**Artikel 2**

§ 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die BSE-Schnelltests wird in Höhe von 33,58 € festgesetzt.

**Artikel 3**

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft.

Artikel 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 04.06.2003 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 3. Satzung vom 09.07.2003 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 09.07.2003

Leikop  
Landrat

---

### **38 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „HOCHSAUERLANDTOURISTIK DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2001**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 17.12.2002 den Jahresabschluss des Betriebes Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2001 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 1.816.377,20 DM (928.698,92 €) und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresverlust von 2.061.763,36 DM (1.054.162,87 €) abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 2.061.763,36 DM wird wie folgt behandelt:

- a) Ausgleich durch die Verlustabdeckungszahlung des HSK  
1.850.000,00 DM
- b) Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage  
211.763,36 DM

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2001 liegt in der Zeit von Montag, den 21.07.2003 bis einschließlich Dienstag, den 29.07.2003 im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 428 (Ansprechpartner: Herr Brandenburg und Herr Stratmann), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG hat am 15.11.2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Betrieb Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis

31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Landrates des Hochsauerlandkreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO (NW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, 26.06.2003

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Im Auftrag  
Hilligweg

Meschede, 07.07.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

---

### **39 BEKANNTMACHUNG BETR. DIE KREIS- TAGS- UND LANDRATSWAHL 2004**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW S. 592/SGV. NRW 1112) wird bekannt gemacht, dass der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 08. Juli 2004 die Beisitzerinnen und Besitzer des Wahlausschusses für die Kreistags- und Landratswahl 2004 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt hat.

Dem Kreiswahlausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzendem folgende Personen an:

#### **Beisitzer/in (Stellvertreter/in)**

Dr. Karl Schneider, Schmallenberg  
(Michael Streit, Arnsberg)  
Bernd Braun, Winterberg  
(Hubert Kleff, Olsberg)  
Dr. Ewald Franzmann, Arnsberg  
(Erhard Schäfer, Arnsberg)  
Gerd Hafner, Sundern  
(Hermann Kriegel, Marsberg)  
Margot Schmidt, Brilon  
(Annemarie Schüngel, Hallenberg)  
Michael Rademacher, Arnsberg  
(Brunhilde Sengen, Medebach)  
Ulrich Blum, Sundern  
(Michael Schult, Arnsberg)  
Barbara Köster-Ewald, Arnsberg  
(Hans Walter Schneider, Winterberg)  
Gert Virnich, Meschede  
(Herbert Laufmüller, Sundern)  
Mechthild Thoridt, Meschede  
(Marianne Häusling Meschede).

Meschede, 09.07.2003

HOCHSAUERLANDKREIS  
Der Landrat als Wahlleiter für die  
Kreistags- und Landratswahl 2004  
In Vertretung

Stork

---

### **40 BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES WERPE-WORMBACH**

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Werpe-Wormbach in ihrer Sitzung am 14.05.2003 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Werpe-Wormbach vom 25.06.2003**

##### **Artikel I**

Der Verband führt zukünftig den Namen: „Wasserbeschaffungsverband Werpe-Wormbach-Harbecke“. Die Überschrift und § 1 Abs. 1 der bisher gültigen Verbandssatzung werden entsprechend geändert.

##### **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.10.1996 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende, von der Verbandsversammlung am 14.05.2003 beschlossene und mit Verfügung vom 25.05.2003 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Werpe-Wormbach, mit Sitz in Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 25.06.2003

- 11 15 11 27/20 -

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

Götte

---

## **41 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ (VWZG) VOM 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) IN DER ZURZEIT AKTUELLEN FASSUNG**

1.

Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

Der türkischen Staatsangehörigen Hülya KAUER, geb. 27.03.1970 in Eskisehir, zuletzt wohnhaft: Heheleye 4, 59955 Winterberg - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, ist eine Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises - Ausländerbehörde - vom 27.06.2003 (über die nachträgliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis, verbunden mit der Androhung der Abschiebung und weitere ausländerrechtliche Entscheidungen) zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Ausländerbehörde des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 350, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede - zweckmäßigerweise bei der Ausländerbehörde - einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, als Widerspruchsbehörde eingelegt wird.

Meschede, 07.07.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst  
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32-A-8999  
Im Auftrag

Vonstein

2.

Geschwindigkeitsüberwachung, Bußgeldstelle

2.1

Gegen Mafisika Dimopoulou, zuletzt wohnhaft: 59457 Werl, - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -,

habe ich am 17.06.2003 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts d. Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 413, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 413, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/089.01828.5**

Meschede, 03.07.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle-  
Im Auftrag

Kropf

2.2

Gegen Michael Salmen, zuletzt wohnhaft: Schwester-Ludgeriana-Str. 6 a, 59590 Geseke - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 05.05..2003 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts d. Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-96105/6**

Meschede, 02.07.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle-  
Im Auftrag

Winkel

**42 10. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER  
SATZUNG DES ZWECKVERBANDES NA-  
TURPARK EGGEGBIRGE UND SÜDLI-  
CHER TEUTOBURGER WALD VOM  
26.03.2003**

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.03.2003 die unter Bezugnahme auf § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) beigefügte 10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald beschlossen. Die Änderungssatzung hat dem Regierungspräsidenten in Detmold vorgelegen und wurde von diesem im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 28.04.2003, Nr. 18, S. 89 bis 91, B. 160, veröffentlicht.

Meschede, 07.07.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

Gralle

**43 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTS-  
VERSAMMLUNG DER FISCHEREIGE-  
NOSENSCHAFT „MÖHNE“**

Zu einer Sitzung der Genossenschaftsversammlung für

**Dienstag, den 05. August 2003, 15.00 Uhr,  
in den Sitzungssaal - Raum 42 (Dachgeschoss) -  
des Rathauses in Brilon, Am Markt 1**

lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Rechnungsprüfers über die Prüfung der Jahresrechnung 2001
3. Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2001 / Entlastung des Vorstandes
4. Erlass der Haushaltssatzung für die Jahre 2002 und 2003

5. Fischereipachtvertrag am Bachlauf „Aa“ - Neu-  
regelung des Pachtverhältnisses
6. Verschiedenes

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung der Genossenschaftsversammlung wird in dem Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis vorgenommen.

Brilon, 03.07.2003

Franz Schrewe  
Vorstandsvorsitzender